



# **KULTUSMINISTER KONFERENZ**

BESCHLUSSSAMMLUNG DER KMK, BESCHLUSS-NR. 952

## **Rahmenvereinbarung zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deut- sche Gebärdensprache**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.12.2020)

---

**SEKRETARIAT DER KULTUSMINISTERKONFERENZ**

BERLIN · Taubenstraße 10 · 10117 Berlin · Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin · Telefon +49 30 25418-499  
BONN · Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn · Postfach 22 40 · 53012 Bonn · Telefon +49 228 501-0

## **Vorbemerkung**

Globalisierungs-, Migrations- sowie Inklusionsprozesse erfordern für eine gelingende Kommunikation in den verschiedensten Teilbereichen des beruflichen und gesellschaftlichen Lebens hochqualifiziertes Fachpersonal im Bereich des Übersetzens, Dolmetschens und Gebärdensprachdolmetschens. Die Profession des Übersetzens, Dolmetschens und Gebärdensprachdolmetschens fällt in Deutschland unter die Gewerbebefreiheit, lediglich die öffentliche Bestellung beziehungsweise Ermächtigung und allgemeine Beerdigung durch ein Gericht ist reglementiert. Als Qualifikationsnachweis dient in der Regel der Nachweis der erfolgreich absolvierten Staatlichen Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen sowie Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache.

Die Kultusministerkonferenz sieht es als zentrale Aufgabe an, die Qualität im Bereich des Übersetzens, Dolmetschens und Gebärdensprachdolmetschens zu sichern und weiterzuentwickeln. Ein wesentliches Element hierfür stellt die Definition von Mindeststandards für die Staatliche Prüfung dar, die in dieser Rahmenvereinbarung an die aktuellen Anforderungen angepasst wurden.

Die Staatliche Prüfung ermöglicht eine zielgerichtete Feststellung von erforderlichen Kompetenzen im Bereich des Übersetzens, Dolmetschens und Gebärdensprachdolmetschens, wobei sowohl allgemein- als auch fachsprachliche sowie landeskundliche und personale sowie die Profession betreffende Kompetenzen abgeprüft werden.

Für die Berufsqualifikationen „Staatlich geprüfter Übersetzer“ und „Staatlich geprüfte Übersetzerin“, „Staatlich geprüfter Dolmetscher“ und „Staatlich geprüfte Dolmetscherin“, „Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“ und „Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin“ sowie „Staatlich geprüfter Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache“ und „Staatlich geprüfte Dolmetscherin für Deutsche Gebärdensprache“ werden Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in diesem Tätigkeitsfeld benötigt. Die Anforderungsstruktur ist zudem durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

Da die sprachlichen Kompetenzen in Deutsch und der zu prüfenden Sprache auf muttersprachlichem Niveau angesiedelt sein müssen, orientiert sich die Staatliche Prüfung an der Niveaustufe C2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen (GER)“.

Die Länder vereinbaren mit der vorliegenden Rahmenvereinbarung verbindliche Grundlagen für die Gestaltung und Durchführung der Staatlichen Prüfung sowie für Anerkennungsverfahren für inländische und ausländische einschlägige staatliche Prüfungen sowie Hochschulabschlüsse im Bereich des Übersetzens, Dolmetschens und Gebärdensprachdolmetschens.

Darüber hinaus bietet die Rahmenvereinbarung einen Orientierungsrahmen für Länder ohne Staatliche Prüfungsstelle, die zum Zweck der öffentlichen Bestellung beziehungsweise Ermächtigung und allgemeinen Beerdigung einen Qualifikationsnachweis benötigen.

## **1. Arten der Prüfung**

1.1 Die Staatliche Prüfung kann abgelegt werden für

- Übersetzer und Übersetzerinnen,
- Dolmetscher und Dolmetscherinnen,
- Übersetzer und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Dolmetscherinnen,
- Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache.

Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass das Ablegen der Dolmetscherprüfung erst nach bestandener Übersetzerprüfung möglich ist.

1.2 Prüfungen können in allen modernen Fremdsprachen und in Deutscher Gebärdensprache durchgeführt werden, sofern dafür geeignete Prüfer und Prüferinnen zur Verfügung stehen. Die korrespondierende Sprache ist Deutsch. Für Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch ändert sich die Aufgabenstellung gemäß Ziffer 5.1.1 entsprechend.

## **2. Prüfungsorgane**

2.1 Es wird ein Staatliches Prüfungsamt für Übersetzer und Übersetzerinnen und/oder Dolmetscher und Dolmetscherinnen und/oder Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache bei der jeweils zuständigen Landesbehörde eingerichtet. Die Länder entscheiden, ob sie ein Staatliches Prüfungsamt einrichten.

2.2 Zur Durchführung der Prüfungen werden Prüfungskommissionen gebildet.

2.3 Die Prüfungskommission für Übersetzer und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und Dolmetscherinnen besteht aus einem beziehungsweise einer Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Prüfern und Prüferinnen.

Diese weiteren Prüfer und Prüferinnen sollen

- die Staatliche Prüfung oder eine dieser Prüfung als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt haben oder
- eine mehrjährige berufliche Tätigkeit im Bereich Übersetzen und/oder Dolmetschen nachweisen oder

- dem Lehrkörper für die zu prüfende Sprache an einer Hochschule oder einer Schule angehören oder angehört haben.

Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll die zu prüfende Sprache als Muttersprache beherrschen.

2.4 Die Prüfungskommission für Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache besteht aus mindestens vier Mitgliedern:

- einem Mitglied des Prüfungsamtes als Vorsitzenden beziehungsweise Vorsitzende,
- mindestens zwei hörenden Mitgliedern, die Deutsche Gebärdensprache beherrschen und die Staatliche Prüfung abgelegt oder einen Hochschulabschluss als Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache beziehungsweise Dolmetscherin für Deutsche Gebärdensprache erworben haben und eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesem Bereich nachweisen,
- mindestens einem tauben Mitglied, das Deutsche Gebärdensprache beherrscht und eine Qualifikation als Dozent für Deutsche Gebärdensprache beziehungsweise Dozentin für Deutsche Gebärdensprache oder als Dolmetscher beziehungsweise Dolmetscherin für internationale Gebärden und Deutsche Gebärdensprache oder einer Fremdgebärdensprache und Deutsche Gebärdensprache und eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesem Bereich nachweist.

Die Prüfung wird von Dolmetschern für Deutsche Gebärdensprache beziehungsweise Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache begleitet, die durch die Staatliche Prüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung qualifiziert sind.

### **3. Meldung und Zulassung zur Prüfung**

3.1 Der Antrag auf Zulassung ist unter Angabe der gewünschten Prüfungsart, der zu prüfenden Sprache, der Muttersprache und des gewählten Fachgebietes (vgl. Ziffer 4.1.4) termingerecht beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind die nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

3.2 Zur Staatlichen Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen ist zuzulassen, wer mindestens einen Mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss,

in der zu prüfenden Sprache

- eine mindestens zweijährige Ausbildung als Übersetzer beziehungsweise Übersetzerin oder
- ein abgeschlossenes einschlägiges Übersetzerstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
- ein abgeschlossenes philologisches Hochschulstudium (Master- oder Diplomabschluss, Erste Staatsprüfung) oder
- eine mindestens dreijährige Berufspraxis (in Vollzeit oder in einem äquivalenten Zeitraum in Teilzeit) als Übersetzer beziehungsweise Übersetzerin

und bei einer anderen Muttersprache als Deutsch Deutschkenntnisse auf dem Niveau C2 des GER

nachweist.

3.3 Zur Staatlichen Prüfung für Dolmetscher und Dolmetscherinnen ist zuzulassen, wer

mindestens einen Mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss,

in der zu prüfenden Sprache

- eine mindestens zweijährige Ausbildung als Dolmetscher beziehungsweise Dolmetscherin oder
- ein abgeschlossenes einschlägiges Dolmetscherstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
- ein abgeschlossenes philologisches Hochschulstudium (Master- oder Diplomabschluss, Erste Staatsprüfung) oder
- eine mindestens dreijährige Berufspraxis (in Vollzeit oder in einem äquivalenten Zeitraum in Teilzeit) als Dolmetscher beziehungsweise Dolmetscherin

und bei einer anderen Muttersprache als Deutsch Deutschkenntnisse auf dem Niveau C2 des GER

nachweist.

3.4 Zur Staatlichen Prüfung für Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache ist zuzulassen, wer

mindestens einen Mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss

und

- eine mehrjährige Ausbildung als Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache beziehungsweise als Dolmetscherin für Deutsche Gebärdensprache oder
- eine mehrjährige Berufspraxis im Bereich Gebärdensprachdolmetschen

nachweist.

3.5 Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Leiter beziehungsweise die Leiterin oder der beziehungsweise die Vorsitzende des Prüfungsamtes.

#### **4. Prüfungsanforderungen**

In der Prüfung hat der Prüfling nachzuweisen, dass er über die nachfolgend aufgeführten fachlichen und personalen Kompetenzen (Wissen und Fertigkeiten sowie Sozialkompetenz und Selbständigkeit) verfügt, die für die eigenständige, zuverlässige und verantwortliche Ausübung der Aufgaben eines „Staatlich geprüften Übersetzers“ und einer „Staatlich geprüften Übersetzerin“, eines „Staatlich geprüften Dolmetschers“ und einer „Staatlich geprüften Dolmetscherin“ sowie eines „Staatlich geprüften Dolmetschers für Deutsche Gebärdensprache“ und einer „Staatlich geprüften Dolmetscherin für Deutsche Gebärdensprache“ notwendig sind.

4.1 Fachliche Kompetenzen (Wissen und Fertigkeiten)

4.1.1 Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen sowie Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache verfügen über folgende Qualifikationen:

- ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in ihrem beruflichen Tätigkeitsfeld,
- Kenntnisse zur Weiterentwicklung ihres beruflichen Tätigkeitsfeldes,
- interkulturelle Kompetenz sowie

- ein breites und integriertes berufliches Wissen (höchste Sprach- und Fachkompetenz sowie spezialisierte Medien- und breitgefächerte Methodenkompetenz) einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen, um umfassende und komplexe fachliche Aufgaben- und Problemstellungen zu planen, zu bearbeiten und kritisch auszuwerten. Dabei verfügen sie über breitgefächerte und fundierte Kenntnisse
  - der staatlichen Einrichtungen,
  - der Rechtsordnung,
  - der geschichtlichen, geographischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse des Sprachraums sowohl der deutschen als auch der zu prüfenden Sprache.

Sie sind insbesondere mit den einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln vertraut, um selbständig auch unbekannte Problemstellungen bei der Sprachmittlung zu analysieren, zu abstrahieren und zu lösen.

In der Prüfung für Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache sind statt der geographischen Kenntnisse vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis des Gebärdensprachdolmetschens nachzuweisen.

#### 4.1.2 Die Qualifikationen der Absolventen und Absolventinnen der Übersetzerprüfung umfassen:

- sichere mündliche und schriftliche Beherrschung beider Sprachen in Grammatik, Lexik, Idiomatik, Stil und Orthographie,
- Gewandtheit im Ausdruck,
- Sicherheit in Aussprache und Intonation,
- Anpassungsfähigkeit an den jeweiligen Text und seine Sprachform sowie
- die Befähigung, mögliche Missverständnisse und Fehldeutungen vorauszu- sehen und durch eine entsprechende Übersetzung zu vermeiden.

#### 4.1.3 Die Qualifikationen der Absolventen und Absolventinnen der Dolmetscherprüfung und der Dolmetscherprüfung in Deutscher Gebärdensprache umfassen zusätzlich zu den in Nummer 4.1.2 genannten Aspekten:

- Vertrautheit mit den praktischen Anforderungen und Gepflogenheiten des Dolmetschens,
- sichere Beherrschung von
  - Strategien und Techniken der antizipativen und ad-hoc-Informationsverarbeitung/Höranalyse,

- Gedächtnistechniken beziehungsweise -management,
- Präsentations- und Moderationstechniken,
- vertiefte Kenntnisse eines breiten Spektrums an unterschiedlichen Dolmetschetechniken und -strategien je nach Dolmetschsetting sowie
- die Befähigung, mögliche Missverständnisse und Fehldeutungen zu erkennen und bei der Wiedergabe zu berücksichtigen.

#### 4.1.4 Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen sowie Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache verfügen in einem ausgewählten Fachgebiet über

- breites und integriertes fachliches Wissen,
- Grundkenntnisse über Sachzusammenhänge sowie
- vertiefte sprachliche Kenntnisse.

Fachgebiete sind Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Rechtswesen, Sozialwissenschaften, Technik und Wirtschaft. Das Fachgebiet Gesundheit kann entweder als Teilbereich des Fachgebiets Naturwissenschaften oder als eigenständiges Fachgebiet angeboten werden. Eine weitere Unterteilung der Fachgebiete ist nicht zulässig.

#### 4.2 Personale Kompetenzen (Sozialkompetenz und Selbständigkeit)

Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen sowie Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache sind fähig und bereit, sich weiterzuentwickeln und das eigene Leben eigenständig und verantwortlich im jeweiligen sozialen, kulturellen beziehungsweise beruflichen Kontext zu gestalten.

Die allgemeinen personalen Kompetenzen umfassen insbesondere:

- rasche Auffassungsgabe,
- Belastbarkeit und Durchhaltevermögen,
- gutes Gedächtnis und hohe Konzentrationsfähigkeit,
- Einfühlungsvermögen,
- gewandtes und sicheres Auftreten,
- Eigenverantwortung,
- Sorgfalt, Genauigkeit und Zuverlässigkeit,
- Flexibilität und Problemlösefähigkeit,
- Fähigkeit zur Selbstreflexion,

- Neutralität bei der Sprachmittlung,
- interpersonelle Kompetenz sowie
- Kommunikationsfähigkeit.

## **5. Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen**

Die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen umfasst eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

5.1 Die schriftliche Prüfung besteht mindestens aus den folgenden Prüfungsaufgaben:

5.1.1 Aufsatz\* in der zu prüfenden Sprache über ein landeskundliches Thema des Sprachraumes der zu prüfenden Sprache. Prüflinge, bei denen die zu prüfende Sprache die Muttersprache ist, erstellen einen Aufsatz in deutscher Sprache über ein Thema zur deutschen Landeskunde.

Es werden mindestens drei Themen zur Wahl gestellt.

Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 90 Minuten.

5.1.2 Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art aus der zu prüfenden Sprache ins Deutsche.

5.1.3 Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art aus dem Deutschen in die zu prüfende Sprache.

5.1.4 Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes aus der zu prüfenden Sprache ins Deutsche.

5.1.5 Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes aus dem Deutschen in die zu prüfende Sprache.

Die unter Ziffer 5.1.2 bis 5.1.5 angeführten Texte orientieren sich an der Niveaustufe C2 gemäß GER. Der Umfang der Texte beträgt in deutscher Sprache jeweils etwa 1500 oder 1800 Zeichen mit Leerzeichen.

Die Bearbeitungszeit beträgt bei etwa 1500 Zeichen 75 Minuten und bei etwa 1800 Zeichen 90 Minuten.

---

\* In Bayern wird der Aufsatz bei Studierenden an den Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen durch Leistungsnachweise im Fach Landeskunde (Deutschlands und der zu prüfenden Sprache) ersetzt.

Bei den unter Ziffer 5.1.4 und 5.1.5 genannten Übersetzungen sind Hilfsmittel zulässig, wenn die fachterminologischen Anforderungen über die fachterminologischen Grundkenntnisse wesentlich hinausgehen.

Bei allen Übersetzungen können Übersetzungen einzelner Begriffe als Fußnote angegeben werden.

5.2 Die mündliche Prüfung dauert insgesamt mindestens 75 Minuten und besteht mindestens aus den folgenden Prüfungsaufgaben:

5.2.1 Gespräch in der zu prüfenden und in deutscher Sprache über die allgemeine Landeskunde, bei dem die Prüflinge Kenntnisse insbesondere der politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse des Sprachraums der zu prüfenden Sprache und Deutschlands nachzuweisen haben.

5.2.2 Gespräch in der zu prüfenden und in deutscher Sprache über verschiedene Themen des gewählten Fachgebietes, in dem die Prüflinge fachkundliche und fachsprachliche Kenntnisse sowie ebenfalls ihre Vertrautheit mit sprachlich und fachlich relevanten Hilfsmitteln nachzuweisen haben.

5.2.3 Stegreifübersetzung aus der zu prüfenden in die deutsche Sprache.

5.2.4 Stegreifübersetzung aus der deutschen in die zu prüfende Sprache.

Einer der Texte gemäß Ziffer 5.2.3 und Ziffer 5.2.4 muss dem gewählten Fachgebiet entnommen sein.

## **6. Staatliche Prüfung für Dolmetscher und Dolmetscherinnen**

Die Staatliche Prüfung für Dolmetscher und Dolmetscherinnen umfasst eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

6.1 Die schriftliche Prüfung besteht aus den Prüfungsaufgaben gemäß Ziffer 5.1.1 bis 5.1.3.

6.2 Der mündliche Teil dauert insgesamt mindestens 75 Minuten und besteht mindestens aus den folgenden Prüfungsaufgaben:

6.2.1 Gespräch gemäß Ziffer 5.2.1.

6.2.2 Gespräch gemäß Ziffer 5.2.2.

- 6.2.3 Anspruchsvolles Verhandlungsdolmetschen in praxisnaher Gesprächsführung unter Berücksichtigung des gewählten Fachgebiets von mindestens 15 Minuten Dauer.
- 6.2.4 Vortragsdolmetschen aus der zu prüfenden Sprache ins Deutsche mit einer Dauer des Vortrags von mindestens 5 Minuten.
- 6.2.5 Vortragsdolmetschen aus dem Deutschen in die zu prüfende Sprache mit einer Dauer des Vortrags von mindestens 5 Minuten.

Einer der Vorträge nach Ziffer 6.2.4 und Ziffer 6.2.5 muss dem gewählten Fachgebiet entnommen sein.

## **7. Gleichzeitige Ablegung der Staatlichen Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen sowie Dolmetscher und Dolmetscherinnen**

7.1 Wenn die Staatliche Prüfung für Dolmetscher und Dolmetscherinnen unabhängig von der Staatlichen Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen abgelegt werden kann und die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen sowie die Staatliche Prüfung für Dolmetscher und Dolmetscherinnen in derselben Sprache und im selben Fachgebiet zum gleichen Termin abgelegt werden können, so wird Folgendes zu Grunde gelegt:

7.1.1 bei der Übersetzerprüfung: Anforderungen nach Ziffer 5

und

7.1.2 bei der Dolmetscherprüfung: Anforderungen nach Ziffer 6.2.3 bis 6.2.5.

7.2 Wenn gemäß Prüfungsordnung die Staatliche Prüfung für Dolmetscher und Dolmetscherinnen nur nach bestandener Staatlicher Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen und dann auch zu einem späteren Prüfungstermin im Zusammenhang mit der Übersetzerprüfung abgelegt werden kann (vgl. Ziffer 1.1), so wird für die mündliche Prüfung Folgendes zu Grunde gelegt:

7.2.1 bei der Übersetzerprüfung: Anforderungen nach Ziffer 5.2

und

7.2.2 bei der Dolmetscherprüfung: Anforderungen nach Ziffer 6.2.3 bis 6.2.5.

## **8. Staatliche Prüfung für Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache**

Die Staatliche Prüfung für Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache umfasst eine schriftliche und eine praktische Prüfung.

8.1 Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsaufgaben:

8.1.1 Aufsatz über ein Thema aus der Berufspraxis oder der Theorie des Gebärdensprachdolmetschens.

Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 120 Minuten.

8.1.2 Übersetzung eines anspruchsvollen, repräsentativen Textes in deutsche Schriftsprache. Der Übersetzungstext befindet sich auf einem Bildträger in Deutscher Gebärdensprache. Als Hilfsmittel ist ein Diktiergerät zulässig.

Die Textlänge beträgt höchstens 5 Minuten, die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten.

8.2 Die praktische Prüfung dauert insgesamt mindestens 70 Minuten und besteht aus den folgenden Prüfungsaufgaben:

8.2.1 Übersetzung eines schriftlich fixierten Behörden- oder Verwaltungstextes in Deutsche Gebärdensprache.

8.2.2 Simultandolmetschen eines vorgetragenen Textes aus dem gewählten Fachgebiet in Deutsche Gebärdensprache.

8.2.3 Simultandolmetschen eines gebärdensprachlichen Textes in deutsche Lautsprache.

8.2.4 Dolmetschen eines Gesprächs zwischen einer hörenden und einer tauben Person in Deutscher Gebärdensprache und deutscher Lautsprache über ein Thema aus dem gewählten Fachgebiet in praxisnaher Gesprächsführung.

8.2.5 Freies Gespräch mit der Prüfungskommission in beiden Prüfungssprachen, insbesondere über die in Ziffer 4 genannten Anforderungen.

## **9. Erweiterungsprüfung**

Wer die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen und/oder Dolmetscher und Dolmetscherinnen oder für Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache erfolgreich absolviert hat, hat die Möglichkeit, in einem oder mehreren Fachgebieten in derselben Sprache eine Erweiterungsprüfung abzulegen. Diese umfasst alle schriftlichen und mündlichen beziehungsweise praktischen Prüfungsleistungen, die sich auf das gewählte weitere Fachgebiet beziehen.

- 9.1 Dies sind bei der Staatlichen Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen die Prüfungen gemäß 5.1.4, 5.1.5, 5.2.2 sowie 5.2.3 oder 5.2.4.
- 9.2 Dies sind bei der Staatlichen Prüfung für Dolmetscher und Dolmetscherinnen die Prüfungen gemäß 6.2.2, 6.2.3 sowie 6.2.4 oder 6.2.5.
- 9.3 Dies sind bei der Staatlichen Prüfung für Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache die Prüfungen gemäß 8.2.2 und 8.2.4.

## **10. Niederschrift**

Über den Gesamtverlauf wie auch über die einzelnen Prüfungsteile ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Aufgaben und Fragen sowie der Verlauf der Prüfung klar erkennbar sein müssen. Die Niederschriften sind Bestandteil der Prüfungsakten.

## **11. Bewertung der Prüfungsleistungen**

Die Leistungsbewertung in allen Prüfungsteilen richtet sich nach der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 03.10.1968 – „Erläuterung der Notenstufen bei Schulzeugnissen und Einzelergebnissen in staatlichen Prüfungszeugnissen“.

## **12. Festsetzen des Prüfungsergebnisses und Bestehen der Prüfung**

- 12.1 Im Anschluss an die mündliche Prüfung wird das Gesamtergebnis der Prüfung aus den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen beziehungsweise praktischen Prüfungsteile festgesetzt.

- 12.2 Die Übersetzer-, Dolmetscher- und Gebärdensprachdolmetscherprüfung ist bestanden, wenn in keiner Prüfungsaufgabe die Note „ungenügend“ erzielt wurde und in höchstens einer schriftlichen sowie einer mündlichen beziehungsweise praktischen Prüfungsaufgabe jeweils eine schlechtere Note als „ausreichend“ erreicht wurde.
- 12.3 Die Dolmetscherprüfung ist darüber hinaus nur bestanden, wenn auch in den Prüfungsaufgaben nach Ziffer 6.2.3 bis 6.2.5 keine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wurde.
- 12.4 Die Gebärdensprachdolmetscherprüfung ist darüber hinaus nur bestanden, wenn in den Prüfungsaufgaben nach Ziffer 8.2.1 bis 8.2.4 keine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wurde.
- 12.5 Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung wird in folgenden Notenstufen dargestellt:
- „mit Auszeichnung bestanden“,
  - „gut bestanden“,
  - „befriedigend bestanden“,
  - „bestanden“.
- 12.6 Bei Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

### **13. Zeugnis**

- 13.1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. Dies enthält Angaben über
- die Prüfungsart,
  - die geprüfte Sprache (nicht bei Deutscher Gebärdensprache),
  - das geprüfte Fachgebiet,
  - die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfung samt Einzelleistungen,
  - das Gesamtergebnis,
  - die zu Grunde liegende Prüfungsordnung sowie
  - Ort und Datum der Prüfung.
- 13.2 Auf dem Zeugnis wird die Berechtigung zur Führung der folgenden Berufsbezeichnungen bescheinigt:

„Staatlich geprüfter Übersetzer“ beziehungsweise „Staatlich geprüfte Übersetzerin“ oder

„Staatlich geprüfter Dolmetscher“ beziehungsweise „Staatlich geprüfte Dolmetscherin“ oder

„Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“ beziehungsweise „Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin“

„Staatlich geprüfter Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache“ beziehungsweise „Staatlich geprüfte Dolmetscherin für Deutsche Gebärdensprache“

- 13.3 Das Zeugnis wird von der Leitung des Prüfungsamtes oder von dem beziehungsweise der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

#### **14. Wiederholung der Prüfung**

Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden.

#### **15. Prüfungsgebühr**

Für die Prüfung wird eine Gebühr erhoben.

#### **16. Anerkennung von Zeugnissen**

- 16.1 Zeugnisse über die Staatlichen Prüfungen, die nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung beziehungsweise der vorher gültigen Richtlinien der Kultusministerkonferenz erworben worden sind, werden von den Ländern gegenseitig anerkannt.

- 16.2 Bei der Gleichstellung von anderen akademischen oder staatlichen Prüfungen im Bereich Übersetzen und/oder Dolmetschen muss gewährleistet sein, dass

- bei der Übersetzerprüfung zumindest allgemeinsprachliche und fachsprachliche Übersetzungen aus dem Deutschen und aus der zu prüfenden Sprache auf gleichwertigem Niveau und in entsprechendem Umfang sowie
- bei der Dolmetscherprüfung zumindest Verhandlungsdolmetschen (konsekutiv) und Vortragsdolmetschen (konsekutiv) aus dem Deutschen und aus

der zu prüfenden Sprache (ersatzweise für konsekutives Vortragsdolmetschen gegebenenfalls Simultandolmetschen aus dem Deutschen und aus der zu prüfenden Sprache) auf gleichwertigem Niveau und in entsprechendem Umfang sowie

- bei der Gebärdensprachdolmetscherprüfung die Prüfungsaufgaben nach Ziffer 8.2.1 bis 8.2.4 auf gleichwertigem Niveau und in entsprechendem Umfang

nachgewiesen sind.

## **17. Schlussbestimmung**

Die vorstehende Rahmenvereinbarung ersetzt die „Richtlinie zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer/Übersetzerinnen und Dolmetscher/Dolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher/Gebärdensprachdolmetscherinnen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2004).